

# Wasserreglement

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verfügungsrecht	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung	4
B.	Wasserabgabe	5
§ 5	Wasserlieferung	5
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8	Qualität des Trinkwassers	5
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C.	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11	Enteignungsrecht	6
§ 12	Hydranten	6
§ 13	Haftung	6
D.	Anschlussleitung	6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Durchleitungsrechte	6
E.	Hausinstallation	6
§ 16	Hausinstallationen	6
§ 17	Erstellung und Kosten	7
§ 18	Abnahme und Kontrolle	7
§ 19	Instandhaltungspflicht	7
§ 20	Regelmässige Spülung	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F.	Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 23	Bewilligung	7
§ 24	Meldepflicht	8
G.	Wassermessung	8
§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Standort und Eigentum	8
§ 27	Auswechslung	8
§ 28	Nachprüfung	8
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	8
H.	Finanzierung	9
	Allgemeine Bestimmungen	9
§ 31	Grundsätze	9
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
§ 34	Zahlungsmodalitäten und Verjährung	10
	Einmalige Beiträge und Gebühren	10
§ 34	Erschliessungsbeitrag	10
§ 36	Anschlussgebühr	10
	Jährliche Gebühren	11
§ 37	Grundsatz	11
§ 38	Grundgebühr	11
§ 39	Mengengebühr	11
I.	Schlussbestimmungen	11

§ 40	Vollzug .....	11
§ 41	Rechtsschutz .....	12
§ 42	Strafbestimmungen .....	12
§ 43	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
§ 44	Übergangsbestimmungen.....	12
§ 45	Inkrafttreten .....	12
<b>Anhang zum Wasserreglement: Tarifordnung</b>		<b>14</b>
<b>1.</b>	<b>Einmalige Beiträge</b>	<b>14</b>
1.1	Erschliessungsbeitrag	14
1.2	Anschlussgebühr	14
<b>2.</b>	<b>Jährliche Gebühren</b>	<b>14</b>
2.1	Grundgebühr	14
2.2	Mengengebühr	14
<b>3.</b>	<b>Bewilligungs- und andere Gebühren</b>	<b>14</b>
3.1	Anschlussbewilligungsgebühr	14

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Giebenach beschliesst, gestützt auf Art. 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28.Mai 1970 und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basel-Landschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3.April 1967, folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Giebenach. Unter Wasserversorgung werden sowohl die Organisationseinheit, als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

<sup>2</sup> Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf männliche und weibliche Personen.

<sup>3</sup> Baurechtsnehmer sind, in Bezug auf Kostenverantwortlichkeiten und Pflichten, Grundeigentümern gleichgestellt.

<sup>4</sup> Die Verbindungen der WV Giebenach mit den Gemeinden Füllinsdorf, Kaiseraugst und Olsberg sind durch separate Wasserlieferungsverträge geregelt.

### § 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzgebung, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

### § 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV Giebenach zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### § 4 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

## B. Wasserabgabe

### § 5 Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

### § 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

### § 7 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei:

- a. Wasserknappheit
- b. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. Brandfällen
- d. ungenügender Wasserqualität

<sup>2</sup> Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den betroffenen Bezüglern frühzeitig bekannt gegeben.

### § 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie wird periodisch vom kantonalen Labor überwacht. Die Resultate der Untersuchung werden mindestens einmal jährlich publiziert. Die WV garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Zusammensetzung sowie den Wasserdruck nicht.

### § 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

## C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

### § 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inklusive der Hydranten.

<sup>2</sup> Die Planung erfolgt aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP).

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Wasseranlagen.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

## § 11 Enteignungsrecht

<sup>1</sup> Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

## § 12 Hydranten

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## § 13 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundlagen. Sie haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug der ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstanden sind.

## D. Anschlussleitung

### § 14 Erstellung und Kosten

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bezahlt.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

<sup>5</sup> Die Anschlussleitung und der Absperrschieber vor dem Wasserzähler bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

### § 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## E. Hausinstallation

### § 16 Hausinstallationen

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler müssen eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

## § 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

## § 18 Abnahme und Kontrolle

<sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung kontrollieren.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## § 19 Instandhaltungspflicht

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## § 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## § 21 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## § 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer gewähren der WV den Zutritt zu Kontrollzwecken und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

# F. Bewilligungs- und Meldepflicht

## § 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderungen oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. vorübergehenden Wasserbezug;
- c. Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwasser-Nutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

## § 24 Meldepflicht

Der Grundeigentümer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn Anschlussleitungen stillgelegt werden sollen;
- b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert;
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

## G. Wassermessung

### § 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen.

### § 26 Standort und Eigentum

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers. Dieser muss leicht zugänglich sein.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### § 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### § 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers.

### § 29 Ablesung der Wasserzähler

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss Art. 24 Bst. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Zählerablesung an den Grundeigentümer, Baurechtnehmer oder Mieter delegieren.

### § 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

## H. Finanzierung

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 31 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV, sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. jährliche Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.

<sup>4</sup> Die bisherigen Grundeigentümer haften der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete / Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

#### § 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Im Anhang "Tarifordnung" zu diesem Reglement legt die Gemeindeversammlung folgende Ansätze für Beiträge und Gebühren fest:

- a. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.
- b. Die jährlichen Grund- und Mengengebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Bewilligungsgebühr beträgt mindestens CHF 100.- und höchstens CHF 5'500.-. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand sowie Bewilligungen für Objekte ohne Baubewilligung werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

<sup>4</sup> Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

<sup>5</sup> Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

### § 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### § 34 Zahlungsmodalitäten und Verjährung

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung bzw. dem Vorhandensein der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erteilter Baubewilligung erhoben.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ab Fälligkeitstermin ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann, vor Erteilung der Baubewilligung, die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

## Einmalige Beiträge und Gebühren

### § 35 Erschliessungsbeitrag

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### § 36 Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet.

- a. Belastungswerte gemäss SVGW und
- b. Gebäudevolumen gemäss Deklaration im Wasser-Anschlussgesuch.

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:

- a. die Erhöhung der Belastungswerte gemäss SVGW und
- b. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens, soweit mit der Massnahme auch eine Erhöhung der Belastungswerte gemäss SVGW einher geht.

<sup>4</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte oder das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge

<sup>5</sup> Wird eine Baute zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete einmalige Wassergebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind. Allenfalls dadurch entstehende Differenzbeiträge zu Gunsten der Eigentümer werden nicht zurückerstattet.

## Jährliche Gebühren

### § 37 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr, die auch die Zählermiete enthält, und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

### § 38 Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

<sup>3</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat der Veränderung berücksichtigt.

### § 39 Mengengebühr

<sup>1</sup> Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

## I. Schlussbestimmungen

### § 40 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung einer rechtskräftigen Verfügung der WV nicht nach, kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

#### § 41 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### § 42 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

#### § 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 8. Februar 1984 wird aufgehoben.

#### § 44 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§16 Abs.2) muss innert 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

#### § 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010

Im Namen der Einwohnergemeinde Giebenach

Die Gemeindepräsidentin

Der Verwalter

Katharina Thommen

Markus Graf

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am  
9.08.2010. Entscheid Nr. 315.

## Anhang zum Wasserreglement: Tarifordnung

Die Erhebung der Mehrwertsteuer bleibt bei allen Beiträgen und Gebühren vorbehalten.

### 1. Einmalige Beiträge

#### 1.1 Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 5.- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche in der Bauzone.

#### 1.2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt:

- \*CHF 8.15 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum und
- \*CHF 186.30 pro Belastungswert nach SVGW.

Die Anschlussgebühr ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren).

Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements = 100%.

\*(Indexstand April 2013 = 101.8 %)

*Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2010*

### 2. Jährliche Gebühren

#### 2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt:

- CHF 85.- bei einem Wasserzähler bis NW20
- CHF 160.- bei einem Wasserzähler bis NW25
- CHF 200.- bei einem Wasserzähler bis NW32
- CHF 400.- bei einem Wasserzähler bis NW40
- CHF 800.- bei einem Wasserzähler bis NW50

Für Sprinkleranlagen beträgt die Grundgebühr:

- CHF 400.- je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf bis 2'000l/min
- CHF 600.- je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf ab 2'000l/min

#### 2.2 Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.30 pro m<sup>3</sup> Wasser.

*Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2022*

### 3. Bewilligungs- und andere Gebühren

#### 3.1 Anschlussbewilligungsgebühr

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.

*Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 10. Juni 2010*